Stadtverwaltung Mettmann	Ortsrecht	34.004
	Satzung über Verzicht auf Stellplätze	

Satzung der Stadt Mettmann über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen gemäß § 51 Abs. 5 Nr. 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 16.06.1998, in Kraft getreten am 07.08.1998

§ 1 Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden auf die Schaffung von Stellplätzen oder Garagen gemäß § 51 Abs. 5 Nr. 2 BauO NW in bestimmten Fällen teilweise verzichtet. In den nachfolgenden Fällen werden die Forderungen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit den "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" (Anlage Nr. 51.11 VV BauO NW) wie folgt verringert:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucher in v.H.
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen dergl.)	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 80 qm Verkaufsnutz- fläche	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 120 qm Verkaufsnutz- fläche	75
6	Gaststätten		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 24 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 16 Sitzplätze	75

Stadtverwaltung Mettmann	Ortsrecht	34.004
	Satzung über Verzicht auf Stellplätze	

Ablösebeträge nach der Satzung der Stadt Mettmann über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages vom 21.12.1995 (Ablösesatzung) werden nicht erhoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in dem anliegenden Übersichtsplan abgegrenzte Gebiet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.1999 außer Kraft.